



Schutzkonzept Covid-19

Version: V9, 09.08.2021 – gültig ab 16.08.2021

Inhalt

| | | |
|-----|--|---|
| 1 | Grundsätzliches | 2 |
| 2 | Bei Verdacht auf Coronainfektion | 2 |
| 3 | Abstand halten | 4 |
| 4 | Hygienemassnahmen | 5 |
| 4.1 | Allgemeine Hygienemassnahmen | 5 |
| 4.2 | Desinfektion von Gegenständen | 5 |
| 4.3 | Masken | 5 |
| 5 | Transport und Übergaben | 6 |
| 6 | Gespräche / Sitzungen / Ausflüge / Exkursionen / Bistro..... | 6 |
| 7 | Diverses | 7 |
| | Anleitung betreffend Hygienemasken | 8 |

1 Grundsätzliches

Das folgende Schutzkonzept richtet sich nach den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit BAG, des Kantonsärztlichen Dienstes (KAD) des Kantons Bern, der Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion GSI des Kantons Bern, der Bildungs- und Kulturdirektion BKD des Kantons Bern sowie allfälliger Empfehlungen von Berufs- und Branchenverbänden.

Das Schutzkonzept bezieht sich auf die Schule sowie weitere Bereiche/Angebote der Blindenschule. Für die Abteilung Wohnen existiert ein separates Konzept. Beide Konzepte werden laufend neuen Vorgaben und Empfehlungen angepasst.

Klärung der Begriffe «geimpfte» und «genesene» Personen

Gemäss dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) wird darunter folgendes verstanden:

Geimpfte Person: Als (vollständig) geimpfte Person gilt eine Person

- nach Erhalt der zweiten Impfdosis eines in der Schweiz zugelassenen mRNA-Impfstoffs, für die Dauer von 12 Monaten, oder

- nach Erhalt der ersten (und einzigen) Impfdosis eines in der Schweiz zugelassenen mRNA-Impfstoffs, wenn die Person mindestens 4 Wochen vor Erhalt der Impfdosis am Coronavirus erkrankte (bestätigt durch PCR-Test, Antigen-Schnelltest oder Antikörper-Test). Auch hier für die Dauer von 12 Monaten ab vollständig erfolgter Impfung.

- Als vollständig geimpft gilt auch eine Person, die einen Impfstoff erhalten hat, der über eine Zulassung der Europäischen Arzneimittelagentur für die Europäische Union verfügt und gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, entsprechend verimpft wurde.

Genesene Person: Eine Person, die sich mit Sars-CoV-2 ansteckte, gilt für die Dauer von 6 Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung (positiver PCR-Test oder Antigen-Schnelltest, nicht Selbsttest) als genesen.

2 Bei Verdacht auf Coronainfektion

Vorgehen bei Krankheitssymptomen Covid-19

Unabhängig davon ob jemand geimpft ist oder nicht oder in den vergangenen 6 Monaten an Covid-19 erkrankte und wieder genesen ist: Wer Krankheitssymptome aufweist, die auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus hindeuten (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber oder Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns), muss zu Hause bleiben und sich testen lassen. Die vorgesetzte Person (im Falle der Mitarbeitenden) bzw. die Bezugs-/Lehrperson (im Falle der betreuten Kinder/Jugendlichen/Erwachsenen) muss sofort informiert werden.

Bei **geimpften Personen**, die symptomatisch sind:

- Durchführung eines PCR-Tests.

- Fällt der PCR-Test positiv aus, muss dies dem KAD gemeldet werden (epi@be.ch) und die betroffene Person in Isolation. Bei einem positiven Ergebnis ist zu prüfen, ob es sich um eine neue Variante handelt, gegen die der Impfstoff möglicherweise nur einen Teilschutz bietet. Eine Sequenzierung wird vom KAD angeordnet.

Schutzkonzept Covid-19

- Fällt der PCR-Test negativ aus, soll die Person bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome in Quarantäne.

Bei **genesenen Personen**, die symptomatisch sind:

- Als erstes soll ein Antigen-Schnelltest durchgeführt werden. Damit kann festgestellt werden, ob eine hohe Virenlast vorliegt.

- Bei positivem Antigen-Schnelltest soll ein PCR-Test - und im Falle eines positiven Ergebnisses - eine diagnostische Sequenzierung durchgeführt werden. Bitte Meldung an den KAD (epi@be.ch). Die Person muss in Isolation.

- Falls der Schnelltest negativ ausfällt, ist eine Re-Infektion unwahrscheinlich. Die Person muss bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome in Quarantäne bleiben.

- Falls eine genesene Person, die sich vor über 6 Monaten mit dem Coronavirus ansteckte und zwischenzeitlich genesen ist, Covid-19-Symptome zeigt: In dieser Situation soll direkt ein PCR-Test durchgeführt werden. Falls der Test positiv ist, melden Sie sich bitte beim KAD (epi@be.ch). Eine Sequenzierung wird vom KAD angeordnet.

Vorgehen bei möglichem Kontakt mit infizierter Person

Unabhängig von Krankheitssymptomen muss die vorgesetzte Person (im Falle der Mitarbeitenden) bzw. die Bezugsperson/Lehrperson (im Falle der betreuten Kinder/Jugendlichen/Erwachsenen) informiert werden, wenn die betroffene Person oder jemand anderes aus demselben Haushalt in den letzten zwei Wochen:

- positiv auf das Coronavirus getestet wurde oder
- im Kontakt mit einer Person war, die positiv auf das Coronavirus getestet wurde

Solange die betroffene Person keine Symptome zeigt und die Kontaktperson nicht aus demselben Haushalt stammt, ist ein Weiterarbeiten mit Schutzmaske bzw. ein weiterer Schulbesuch grundsätzlich möglich; ausser es wurde vom KAD eine Quarantäne verordnet. Jeder Fall wird aber einzeln geprüft und muss mit der jeweiligen Schul- bzw. Teamleitung besprochen werden.

Vorgehen bei leichten Erkältungssymptomen

Zeigen Mitarbeitende leichte Erkältungssymptome die auch Corona-Symptome sein könnten (etwas Halsschmerzen, wenig Husten) oder haben einen leichten Schnupfen, sind aber ansonsten fit, gilt Folgendes:

- Die Arbeit wird mit Schutzmaske fortgesetzt
- Die/der Mitarbeitende nimmt unverzüglich Rücksprache mit der vorgesetzten Person (Team- oder Schulleitung), gemeinsam wird entschieden, ob ein Corona-Test durchgeführt wird. Entscheidungshilfe bietet der Corona-Virus Check des BAG <https://check.bag-coronavirus.ch/screening> (bei leichtem Schnupfen muss nicht getestet werden)
- Während auf das Testergebnis gewartet wird, wird die Arbeit mit Schutzmaske fortgesetzt
- Bei Unsicherheit kann die Schul- oder Teamleitung Rücksprache mit der Internen Medizinischen Fachstelle nehmen; kann kein gemeinsamer Vorgehensentscheid getroffen werden, entscheidet die Abteilungsleitung

Zeigen Schüler/innen oder Bewohner/innen leichte Erkältungs-Symptome die auch Corona-Symptome sein könnten (etwas Halsschmerzen, wenig Husten) oder haben einen leichten Schnupfen, sind aber ansonsten fit, gilt Folgendes:

- Die Schüler/innen / Bewohner/innen können weiterhin zur Schule/ins Wohnen gehen bzw. die Kinder können von der Heilpädagogischen Früherzieherin besucht werden
- Die Lehr- oder Bezugsperson nimmt Rücksprache mit den Eltern und der vorgesetzten Person (Team- oder Schulleitung)
- Verschlechtert sich der Zustand müssen die Schüler/innen bzw. Bewohner/innen nach Hause
- Bei Unsicherheit kann die Schul- oder Teamleitung Rücksprache mit der Internen Medizinischen Fachstelle nehmen; kann kein gemeinsamer Vorgehensentscheid getroffen werden, entscheidet die Abteilungsleitung
- Als Orientierungshilfe bei Krankheits- und Erkältungssymptomen von Kinder helfen die Ablaufschemata der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz:
 - o Zyklus 1+2: Kinder im Kindergarten und der Primarschule: <https://www.blindenschule.ch/wp-content/uploads/2020/10/Ablaufschema-Zyklus-12-Vorgehen-bei-Krankheits-und-Erk%C3%A4ltungs.pdf>
 - o Zyklus 3: Jugendliche in der Sekundarstufe 1: <https://www.blindenschule.ch/wp-content/uploads/2020/10/Ablaufschema-Zyklus-3-Vorgehen-bei-Krankheits-und-Erk%C3%A4ltungssy.pdf>

Im Zweifelsfall nehmen die Eltern Rücksprache mit dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin.

3 Abstand halten

- Wenn immer möglich müssen mindestens 1.5 m Abstand gehalten werden zu anderen Mitarbeitenden/Kindern/Eltern/externen Personen.
- Kinder und Jugendliche werden auf pragmatische Weise bezüglich der Abstandregeln sensibilisiert (Alternativen zum Hände-Gruss etc.)
- Gruppengrösse an Räume anpassen

4 Hygienemassnahmen

4.1 Allgemeine Hygienemassnahmen

Die allgemeinen Hygienemassnahmen des BAG werden eingehalten. Konkret bedeutet das:

- Bei Ankunft in der Institution (bzw. für Mitarbeitende des Ambulanten Dienstes/der Heilpädagogischen Früherziehung bei Ankunft bei einer Familie/Schule) werden die Hände mit Seife gewaschen oder desinfiziert.
- Regelmässig Hände mit Seife waschen oder desinfizieren
- Wenn möglich keine Ringe/Schmuck tragen oder diese separat gut reinigen und die Fingernägel kurz schneiden.
- Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen bei direktem Körperkontakt.
- Keine Hände schütteln
- Hände weg vom Gesicht, d.h. Mund, Nase, Augen nicht berühren. Haare zurückbinden: so fasst man sich weniger ins Gesicht
- Immer in ein Taschentuch oder die Armbeuge niesen
- Einweg Taschentücher verwenden und in schliessbare Abfalleimer entsorgen

4.2 Desinfektion von Gegenständen

Grundsätzlich soll das gemeinsame Nutzen von Gegenständen durch verschiedene Personen vermieden werden. Ist eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unumgänglich, gilt Folgendes:

- Umgebungsdesinfektion: Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türgriffe, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken werden regelmässig gereinigt bzw. desinfiziert.
- Werden gemeinsam genutzte Gegenstände wie Telefone, Computertastatur, Fördermaterial berührt, sollen anschliessend die Hände desinfiziert oder mit Seife gewaschen werden bzw. sollen die Gegenstände nach dem Gebrauch von den Nutzer/innen desinfiziert werden.
- Fördermaterial, welches nicht desinfiziert werden kann, darf frühestens nach 72h einem anderen Kind zur Verfügung gestellt werden.

4.3 Masken

Für alle Erwachsenen gilt in allen Innenräumen der Blindenschule eine Maskentragpflicht. Die Hygienemaske darf in Unterrichtssituationen abgelegt werden, wo dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist und wenn der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Dies gilt insbesondere für Frontal-Unterricht in der Schule Sehen. Weitere Ausnahmen sind: sitzend während dem Essen, alleine arbeitend in einem Zimmer/Büro sowie im Freien, sofern der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Sollte ein Kind/Bewohner das Tragen der Masken seiner Betreuungsperson nicht akzeptieren, kontaktiert die Bezugsperson die Eltern/Erziehungsberechtigten und bespricht die verschiedenen Möglichkeiten (Betreuung ohne Maske, Betreuung zu Hause und Unterstützung via Video/Telefon).

In der Heilpädagogischen Früherziehung müssen bei den Familien zu Hause während der Förderung durch die Heilpädagogische Früherzieherin alle Personen über 12 Jahre, die sich im selben Raum wie die Heilpädagogische Früherzieherin befinden, ebenfalls eine Hygienemaske tragen, wenn die Mindestabstände von 1,5 m nicht eingehalten werden können.

Eine Anleitung betreffend Handhabung der Hygienemasken befindet sich im Anhang 1.

5 Transport und Übergaben

- Die Schülertransporte/Taxis werden die geplanten Fahrten anbieten
- Die Unternehmen sind aufgefordert, ihre Schutzmassnahmen/Konzepte umzusetzen
- Die Anzahl Kinder pro Fahrzeug wird grundsätzlich nicht eingeschränkt
- Alle Schülerinnen und Schüler, welche mit dem Taxi anreisen, sollen nach Ankunft des Taxis unmittelbar in die Klassen gehen bzw. gebracht werden
- Die Übergaben erfolgen, wenn immer möglich ausserhalb der Blindenschul-Räumlichkeiten; dabei wird auf genügend Abstand zwischen den Erwachsenen geachtet
- Die Schülerinnen und Schüler nutzen unterschiedliche Eingänge gemäss Weisung der Schulleitungen

6 Gespräche / Sitzungen / Ausflüge / Exkursionen / Bistro

Gespräche/Sitzungen

- Betriebsinterne Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf im Schulbetrieb erforderlich sind, können durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen, Morgenrapport, Weiterbildungen). Dabei müssen die Maskentragpflicht sowie die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden.
- Die 30-Personen-Regel gilt im Arbeitsumfeld nicht.
- Weiterhin ist eine online-Durchführung von Sitzungen zu prüfen. Homeoffice ist nach Rücksprache mit den Vorgesetzten weiterhin möglich.

Ausflüge/Exkursionen:

- Exkursionen/Schulreisen im Klassenverband sind möglich.
- Schüler/-innen und Mitarbeitende dürfen deshalb nicht einem höheren Ansteckungsrisiko ausgesetzt sein als hier in der Institution.
- Wenn möglich in der Umgebung, kurze Anfahrtswege.
- Es sind genügend Begleitpersonen dabei.
- Eltern sind vorgängig zu informieren. Es steht ihnen frei, ihr Kind nicht teilnehmen zu lassen, dann haben sie jedoch für die Betreuung zu sorgen.

Schutzkonzept Covid-19

- Die Erwachsenen tragen in Innenräumen die ganze Zeit über Masken, auch bei sportlichen Aktivitäten, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann. Im Freien auf Abstände achten und sich vorsichtig bewegen.
- Wenn immer möglich, die Ausflüge mit institutionseigenen Fahrzeugen machen.
- Falls ÖV benutzt wird, tragen auch Jugendliche eine Maske (wenn möglich), bleiben in der Gruppe zusammen und konsumieren keine Getränke/Lebensmittel im ÖV.
- Die Schutzkonzepte des Zielortes werden eingehalten (sich vorgängig informieren).
- Wenn möglich, machen alle an diesem Tag einen Selbsttest (auch Schüler/-innen). Falls dieser positiv ist, keine Teilnahme.
- Klassenlager werden nicht durchgeführt.
- Badeausflüge sind erlaubt, dabei muss jedoch die Maske getragen werden. Die Maske soll öfters gewechselt werden. Allenfalls Masken mit Sichtfenster verwenden, da diese im Mund-Bereich weniger nass werden.

Bistro:

- Das Bistro darf wieder externe Gäste empfangen.
- Die Bestuhlung richtet sich nach den gleichen Regeln wie für Gastronomiebetriebe.

7 Diverses

- Impfungen/Tests: Wir empfehlen den Mitarbeitenden die Impfung oder regelmässiges Testen.
- Lüften: Räume stündlich während mind. 10 Minuten lüften.
- Schutzkleider: Es werden keine Schutzkleider abgegeben. Falls enger Kontakt zu Kindern besteht wird empfohlen, Arbeitskleider zu tragen, welche nach Abschluss der Arbeit gewechselt werden.
- Restauration: Im Mehrzwecksaal sind 4-er Tische erlaubt. Salat wird wieder in Schüsseln serviert und Suppe angeboten. In den Pausen gibt es Brot und Äpfel.

Anleitung betreffend Hygienemasken

Grundsätzlich dürfen die Masken maximal 8 Stunden getragen werden. In Situationen, in welchen die Masken nicht getragen werden (z.B. während der Mittagspause, Bürozeiten oder auf der Autofahrt von einem Kind zum anderen) müssen sie an einem sicheren Ort aufgehängt oder an einem luftdurchlässigen Ort deponiert werden (z.B. Kästchen/Couvert/auf Haushaltspapier). Wichtig ist, dass die Aufhänger/Behälter eindeutig der betreffenden Person zugeschrieben sind und dass keine Kinder Zugriff zu getragenen Masken haben. Falls die Maske feucht ist, verschmutzt oder der Dienst länger als 8 Stunden dauert (in der Hälfte des Dienstes) kann die Maske gewechselt werden.

- Waschen Sie sich vor dem Anziehen der Maske die Hände mit Wasser und Seife oder einem Desinfektionsmittel.
- Setzen Sie die Hygienemaske vorsichtig auf, so dass Nase und Mund bedeckt sind, und ziehen sie fest, so dass sie eng am Gesicht anliegt (siehe Abbildung).



- Bei Brillenträger sollte die Maske unter der Brille liegen, somit beschlägt sich diese weniger.
- Berühren sie die Maske während des Tragens nicht mehr und wenn doch, müssen die Hände anschliessend gewaschen oder desinfiziert werden.
- Tragen Sie die Maske grundsätzlich nicht unter dem Kinn; einzig um kurz zu trinken oder Luft zu schnappen, kann die Maske kurz unters Kinn geschoben werden, allerdings müssen davor und danach die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Die korrekte Verwendung einer Hygienemaske wird auch im folgenden Video vom Bundesamt für Gesundheit BAG erklärt: www.youtube.com/watch?v=ThZQukP50zI